

Anträge zur Mitgliederversammlung 2020 in Bonn (29. Februar und 1. März 2020 im DGB-Haus)

Für die Mitgliederversammlung des Netzwerks Grundeinkommen am Samstag, 29.02.20, und am Sonntag, 01.03.20, liegen folgende Anträge vor, die zunächst von der Antragskommission vorsortiert wurden. Die endgültige Reihenfolge der Abstimmungen über die Anträge wird durch die Teilnehmenden am Beginn der Mitgliederversammlung beschlossen.

- A) Abschlussbericht der 2019 beschlossenen Grundsatzkommission und GO-Änderungsantrag
- B) Keine Erweiterung der Grundeinkommen-Definition um Modelle oder Konzepte
- C) 2019 an die Grundsatzkommission verwiesene Anträge zu Kriterien des Grundeinkommens
- D) Sonstige an die Grundsatzkommission verwiesene Anträge sowie konkurrierende Anträge 2020
- E) Weitere bei der Mitgliederversammlung 2019 vertagte Anträge
(Hier fehlende Anträge wurden von den Antragstellenden zwischenzeitlich zurückgenommen!)
- F) Weitere zur Mitgliederversammlung 2020 neu eingereichte Anträge

A) Abschlussbericht der Grundsatzkommission und GO

A1 = Antrag 1 des Netzwerkrats

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Ergänzung der Statuten:

IX. Kernbereich der Statuten des Netzwerks Grundeinkommen und Verfahrensregeln bei Änderungen

1. Die Präambel der Statuten des Netzwerks Grundeinkommen sowie die darin enthaltene Definition eines bedingungslosen Grundeinkommens sind der Basiskonsens aller Mitglieder und stellen mit dem Abschnitt „Selbstverständnis, Ziele und Vernetzung des Netzwerks Grundeinkommen“ den Kernbereich dieser Statuten dar.
2. Veränderungen im Kernbereich haben einen möglichst großen Basiskonsens zu erhalten und unterstehen dadurch einem besonderen Schutz. Änderungen, welche diesen Kernbereich betreffen, sind erst gültig entschieden, wenn sie drei Schritte in folgender Reihenfolge durchlaufen:
 - a) Bei Änderungsanträgen, die den Kernbereich betreffen, ist auf einer Mitgliederversammlung ein gesondertes Konsens- und Konsentverfahren durchzuführen. Änderungsvorhaben, die den Kernbereich betreffen, muss nach diesem Konsens- und Konsentverfahren mit einer Dreiviertelmehrheit auf der Mitgliederversammlung zugestimmt werden.
 - b) Der wissenschaftliche Beirat ist durch den Netzwerkrat nach der Mitgliederversammlung zum Änderungsvorhaben zu befragen. Die Einschätzung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ist vor Beginn der Mitgliederbefragung einzuholen.
 - c) Abschließend ist mittels einer Mitgliederbefragung, welche vom Netzwerkrat durchgeführt wird, über die Änderung(en) im Kernbereich zu entscheiden. Die Mitgliederbefragung enthält folgende Informationen zu den Änderungsvorhaben: Die Formulierung zur jeweiligen Änderung des Kernbereichs, deren Begründung, die auf der Mitgliederversammlung vorgetragenen Gegenargumente und die Ergebnisse der Befragung des wissenschaftlichen Beirats.

Für die Aktualität der Post- bzw. E-Mailadresse des jeweiligen Mitgliedes und somit für die Möglichkeit der Teilhabe an der Mitgliederbefragung ist das entsprechende Mitglied selbst verantwortlich.

Die Mitgliederbefragung entscheidet über die Gültigkeit der Änderung mit einer Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Netzwerks (Zustimmungsquorum). Es gilt eine Mindestbeteiligung an der Mitgliederbefragung von 20 Prozent der Mitglieder des Netzwerks (Beteiligungsquorum).

Ist das genannte Beteiligungsquorum nicht erfüllt, hat die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Änderung des Kernbereichs keine statutenändernde Wirkung. Das gilt ebenfalls bei erfüllttem Beteiligungsquorum aber nicht erfüllttem Zustimmungsquorum. In beiden Fällen besteht weiterhin die bisherige Formulierung des Kernbereiches der Statuten. Wenn das Beteiligungs- und das Zustimmungsquorum erfüllt sind, ist die Änderung des Kernbereichs gültig entschieden.

Die Mitgliederbefragung und deren Auswertung sind mindestens sechs Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abzuschließen.

3. Bei Änderungen des Kernbereichs dieser Statuten sind die Mitglieder des Netzwerks Grundeinkommen umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
4. Diese Statute zum Kernbereich der Statuten und zu Verfahrensregelungen bei Änderungen ist nur durch eine Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit nach einem Konsens- und Konsentverfahren auf einer Mitgliederversammlung änderbar.

Begründung:

Die Mitgliederversammlung 2019 hat die Bildung einer Grundsatzkommission beschlossen und ihr einen Arbeitsauftrag erteilt: *Die Abschnitte „Präambel“ und „Selbstverständnis, Ziele und Vernetzung des Netzwerks Grundeinkommen“ bilden den Kernbereich der Statuten des Netzwerks Grundeinkommen. Er ist besonders schutzbedürftig, weil er den Gründungskonsens, das Grundverständnis des Netzwerks Grundeinkommen sowie die Grundlage der Mitgliedschaftserklärung widerspiegelt. Im wissenschaftlichen Diskurs und in der wissenschaftlichen Literatur wird oft auf Passagen in diesen Bereichen der Statuten Bezug genommen. Eine Veränderung in diesen Bereichen ist daher mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und mit dem Versuch der weitgehenden Übereinstimmung in der Mitgliedschaft zu verbinden. Um die Anträge auf der MV 2019 1, 2, 11, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23 und 39 mit ebendieser nötigen Sorgfalt zu behandeln, soll eine Grundsatz-Kommission eingesetzt werden, welche Änderungen der Abschnitte „Präambel“ und „Selbstverständnis, Ziele und Vernetzung des Netzwerks Grundeinkommen“ der Statuten des Netzwerks prüft.*

Die Mitgliederversammlung beschließt, welche Organe nach welchen Kriterien die Zusammensetzung der Grundsatz-Kommission bestimmen. Die Arbeit der Grundsatz-Kommission soll spätestens Ende März 2019 beginnen. In die Prüfung von Änderungen „Präambel“ und „Selbstverständnis, Ziele und Vernetzung des Netzwerks Grundeinkommen“ wird sowohl der wissenschaftliche Beirat als auch eine möglichst große Gruppe von Mitgliedern, z.B. über eine Mitgliederbefragung, mit einbezogen.

Die Grundsatz-Kommission soll den Mitgliedern des Netzwerks bis spätestens 3 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Empfehlung dazu geben, ob und wie die Abschnitte „Präambel“ und „Selbstverständnis, Ziele und Vernetzung des Netzwerks Grundeinkommens“ der Statuten des Netzwerks geändert werden sollten. Es sollen weiterhin unter Berücksichtigung der Anträge an die MV 2019 30, 31, 32, 33, 35, 36 und 37 Statutenänderungen empfohlen werden, die das Prozedere für zukünftige Änderungen des Kernbereichs regeln. Alle genannten Anträge werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt und dann dort unter Kenntnis der Empfehlungen der Kommission, der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats und der Befragung von Mitgliedern erneut behandelt.

Zur Information: Als die Grundsatzkommission, wie von der letzten Mitgliederversammlung beschlossen, paritätisch besetzt war, konnte sie ihre Arbeit aufnehmen. Sie bestand aus folgenden Mitgliedern (gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Frankfurt/Main wurde ein Teil bereits auf der Mitgliederversammlung gewählt, ein Teil vom Netzwerkrat berufen): Christiane Danowski, Ronald Blaschke, Baukje Dobberstein, Danny Hügelheim, Dagmar Paternoga, Matthias Blöcher, Gabriele Schmidt, Arfst Wagner, Mechthild Schmithuesen, Joachim Behncke, Claudia Laux und Michael Levedag.

Die Grundsatzkommission tagte sechs Mal zwischen dem 10.06.2019 und 06.11.2019. Sie hielt ausschließlich Telefonkonferenzen ab. Baukje Dobberstein arbeitete seit Ende Juli 2019 auf eigenem

Wunsch nicht mehr in der Grundsatzkommission mit. Dagmar Paternoga hat sich aus gesundheitlichen Gründen am 05.08.2019 aus der Grundsatzkommission zurückgezogen. Dr. Joachim Behncke konnte krankheitsbedingt seit Juli 2019 nicht mehr mitarbeiten.

A2 [20-16] = für die Grundsatzkommission eingereicht von Gabriele Schmidt und Danny Hügelheim:

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des Netzwerks Grundeinkommen (GO)

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 10 der GO (Abstimmungen)

<https://www.grundeinkommen.de/wp-content/uploads/2019/05/GO-Mitgliederversammlungen-beschlossen-am-23.2.19.pdf>

zu ersetzen durch:

§ 10 Abstimmungen und Entscheidungsverfahren

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Zeigen der Stimmkarte und nach dem einfachen Mehrheitsprinzip.

Bei Abstimmungen, die den Kernbereich der Statuten betreffen, ist das Konsens- und Konsentverfahren anzuwenden.

(2) Das Konsens- und Konsentverfahren kann für sensible Entscheidungsprozesse bei Anträgen oder Stimmungsbildern genutzt werden. In Konsensabfragen wird nach Widerständen in der MV gefragt.

(2-a) Widerstände werden mittels Widerstandspunkten (W) entweder durch keine Handhebung (0 W), Handhebung mit gelber (1 W) oder Handhebung mit roter (2 W) Stimmkarte symbolisiert.

- 0 (W) - Das Mitglied steht hinter der Entscheidung und trägt sie voll inhaltlich mit.
- 1 (W) - Das Mitglied trägt die Entscheidung mit, hat aber Bedenken.
- 2 (W) - Das Mitglied kann die Entscheidung nicht mittragen und hat schwere Bedenken. Es verzichtet aber auf einen Einspruch.
- 2 (W) - Das Mitglied kann die Entscheidung nicht mittragen, hat schwere Bedenken und erhebt begründeten Einspruch.

Änderung vom 28.02.20

(2-b) Einsprüche werden unmittelbar nach der Widerstandsmeldung abgefragt. Diese müssen begründet sein und sich auf formale, inhaltliche oder sprachliche Widersprüche eines Antrages beziehen. Es ist zu klären, ob Einwände durch einen Diskurs und/oder eine Antragsüberarbeitung aufzulösen sind.

~~(2-b) Erhält eine Abfrage 25% oder weniger der möglichen Gesamtwiderstandspunkte (Stimmberechtigte x 2 W), gilt sie als Konsens. Ein Einspruch muss begründet sein. Dabei kann dieser sich auf formale, inhaltliche oder sprachliche Widersprüche beziehen. Es ist zu klären, ob der Einspruch durch einen Diskurs und/oder eine Antragsüberarbeitung aufzulösen ist.~~

~~(2-c) Sind Einwände eines Einspruches nicht zu beheben bzw. 25% der möglichen Gesamtwiderstandspunkte überschritten, ist die Abfrage nicht konsensfähig bzw. der Antrag nicht beschlussfähig.~~

(2-c) Eine Abfrage gilt als Konsens, wenn sie einen Widerstand von 25% der möglichen Gesamtwiderstandspunkte (Stimmberechtigte x 2 W) nicht übersteigt und alle Einwände begründeter Einsprüche aufgelöst werden konnten.

Begründung:

Das Konsens- und Konsentverfahren ist eine geeignete Methode, um einen möglichst großen Konsens in Entscheidungsprozessen zu erreichen.

Das Konsensprinzip ist eine Weiterentwicklung zur demokratischen Entscheidungsfindung. Das Konsentprinzip gilt hier als eine Erweiterung des Konsensprinzips, da formale Einsprüche eine triftige Begründung benötigen. Dies fordert konstruktive Diskussionen, in denen Einwände als Beiträge zur Förderung der Grundideen und des Wohls des Netzwerks und seiner Mitglieder beachtet werden.

Das Konsens- und Konsentverfahren fördert Kooperation und Kreativität, indem auch abgelehnte Vorschläge positiv und konstruktiv genutzt werden können.

Die Entscheidungsfindung als Prozess bekommt dadurch ein höheres Gewicht und ist besonders lohnenswert für Gruppen, die gleiche und spezielle Ziele verfolgen, wie die Definition eines BGE und die Bestimmung der Ziele des Netzwerk Grundeinkommen.

Das Verfahren ist im Auftrag der Grundsatzkommission von Danny Hügelheim und Gabriele Schmidt erstellt worden.

A3 [19-11] (war 2019 Antrag Nr. 24, von Joachim Winters eingereicht):
in Konkurrenz zu A4

[Statuten] Frist zur Einreichung von Anträgen

Die Mitgliederversammlung beschließt, den Punkt 4 in Teil 2 der Statuten wie folgt zu fassen: „Die auf der Mitgliederversammlung zu behandelnde Tagesordnung wird von einer Antragskommission erstellt, die der Netzwerkrat einberuft. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen der Antragskommission bzw. dem Netzwerkrat spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen. Anträge zur Geschäftsordnung sowie Alternativanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen können auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Alle Anträge sind umgehend, spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.“

Begründung:

Um eine größere Beteiligung an den Mitgliederversammlungen zu erreichen, müssen die Mitglieder frühzeitig wissen, welche Anträge auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Die bisherige Frist von zwei Wochen, die eine noch kürzere Veröffentlichung von Anträgen ermöglicht, ist unzureichend.

A4 [20-15] (für 2020 eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):
in Konkurrenz zu A3

[Statuten] Frist zur Einreichung von Anträgen II (Alternative zu Antrag-Nr. 24/2019 [=A3])

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, II. 4. der Statuten des Netzwerks Grundeinkommen wie folgt neu zu fassen: „Die auf der Mitgliederversammlung zu behandelnde Tagesordnung wird von einer Antragskommission erstellt, die der Netzwerkrat einberuft. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen der Antragskommission bzw. dem Netzwerkrat spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen. Diese Anträge sind umgehend, spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.“

Änderung vom 28.02.20

~~Anträge zur Geschäftsordnung sowie~~ **Nicht-statutenändernde** Alternativanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen können auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Andere nicht-fristgerecht eingereichte nicht-statutenändernde **Initiativa**Anträge (**d.h. Anträge, die einen Sachverhalt zum neuen Gegenstand haben**) können nach Abarbeitung aller anderen Anträge auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, **wenn die Mitgliederversammlung es mit einfacher Mehrheit beschließt**, bedürfen aber zur Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit.

Statutenändernde Anträge müssen fristgerecht eingereicht werden.“

Begründung:

Die Idee, des Ursprungs-Antrages Nr. 24/2019 [=zur MV 2020 Antrag 19-4], dass die auf der Mitgliederversammlung zu besprechenden und abzustimmenden Anträge frühzeitig feststehen und nicht erst auf oder unmittelbar vor der Mitgliederversammlung spontan gestellt werden (was damit dann zukünftig auch für den Netzwerkrat gilt), so dass man sich auf diese vorbereiten kann, ist grundsätzlich zu befürworten. Auch eine Frist von 4 statt 2 Wochen ist ebenfalls befürwortbar. Insbesondere bei wichtigen statutenändernden Anträgen. (Die Textform statt Schriftform, so dass

Emails möglich sind, ist ebenfalls sehr sinnvoll.) Das grundsätzlich zu diesen Anträgen kurzfristig und vor Ort Korrekturen und Alternativanträge möglich sein sollen, ist ebenfalls zu befürworten.

Nichtsdestotrotz sollte es – aufgrund dessen, dass eine Mitgliederversammlung in der Regel nur einmal im Jahr stattfindet – doch noch eine gewisse Öffnungsklausel geben, dass wenn spontan sehr gute Anträge kommen, diesen die Möglichkeit gegeben wird, auf der Mitgliederversammlung abstimmen zu können. Allerdings sollten aus Fairnessgründen erst alle anderen Anträge abgearbeitet sein. Als 'Nachweis', dass es gute Anträge sind, wäre eine höhere Abstimmungshürde von 2/3 statt einfacher Mehrheit angebracht, welche gleichzeitig als Motivation dient, doch lieber frühzeitig vor Fristende die Anträge einzureichen, so dass dann nur einfache Mehrheit gelten würde. Statuten-ändernde Anträge sollen aber weiterhin ausschließlich vor Fristende eingereicht werden. Dass z.B. weit vor Fristende schon sehr frühzeitig eingereichte Anträge umgehend veröffentlicht werden, so dass man sich über diese bereits Gedanken machen kann, und nicht erst bis zum Fristende zurückgehalten werden, versteht sich eigentlich von selbst, und ist insofern ebenfalls nochmal klarstellend gut.

B) Keine Erweiterung der Grundeinkommen-Definition um Modelle oder Konzepte (vertagt auf der MV 2019)

B1 [19-7] (war 2019 Antrag Nr. 12, eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

Keine Erweiterung der Grundeinkommen-Definition um Modelle oder Konzepte

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass die Definition des Grundeinkommen gemäß Netzwerk Grundeinkommen mit den 4 Kriterien nicht um weitergehende zusätzliche Elemente von Grundeinkommen-Modellen oder gar umfassender politischer Grundeinkommen-Konzepten einschließlich Einführungs- und Übergangselemente ergänzt wird.

Begründung:

Eine qualitative Verbesserung der Grundeinkommen-Definition mit den 4 Kriterien ist damit nicht ausgeschlossen, insbesondere was die Formulierungen bei inhaltlicher Aufrechterhaltung der 4 Kriterien betrifft. Allerdings sollte bei einer inhaltlichen Erweiterung der 4 Kriterien um weitere Kriterien oder unmittelbar zugehörigen Erläuterungen sehr darauf geachtet werden, dass keine Elemente ergänzt werden, nur weil diese schön und sinnvoll klingen, aber mit der Grundeinkommen-Definition nichts zu tun haben. Das betrifft sowohl andere Grundrechte (wie z.B. individuelle bedarfsabhängige Sozialleistungen, auf die heute schon ein Anspruch aufgrund der Menschenwürde besteht), Elemente von konkreten Grundeinkommen-Modellen (z.B. spezielle Wünsche an Grenzbelastungen, Steuerungen, Einkommensumverteilungen) oder gar politischen Grundeinkommen-Konzepten sowie Einführungs- und Übergangsregeln (z.B. dass bestimmte Gruppen durch die unmittelbare Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens nicht schlechter gestellt werden sollen oder über das bedingungslose Grundeinkommen mittels einer Volksabstimmung entschieden werden soll). Noch ist das Netzwerk Grundeinkommen gemäß der Statuten modellneutral und parteipolitisch neutral. Mit solchen Erweiterungen würde es aber den Pfad der Neutralität verlassen. Die Statuten einschließlich der Grundeinkommen-Definition des Netzwerk Grundeinkommen dienen nicht als Diskussions- und Klarstellungsplattform für alle möglichen potentiellen BGE-Gegenargumenten; dafür dient die Webseite des Netzwerk Grundeinkommen wo entsprechende erläuternde Beiträge publiziert und kommentiert werden können.

Achtung: Wenn dieser Antrag angenommen wird, werden die Anträge unter C) nicht behandelt, da sie sich dann durch generelle Ablehnung erledigt haben.

C) 2019 an die Grundsatzkommission verwiesene Anträge zu Kriterien des Grundeinkommens

C1 [GK1] (war 2019 Antrag Nr. 1, von Thomas Rehmet eingereicht):

5. Kriterium „Einkommensanrechnung“

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

die Kriterien für das BGE um folgenden Punkt zu erweitern: „Das Grundeinkommen wird nicht auf andere Einkommen angerechnet.“

Begründung:

In öffentlichen Diskussionen werden oft Modelle unterstellt, die eine Verrechnung des BGE mit Erwerbseinkommen vorsehen. Beispielsweise wurde ein solches Modell in der Schweiz zur Volksabstimmung vorgelegt. Die Verrechnung des BGE mit anderen Einkommen widerspricht meines Erachtens dem Kriterium „Auszahlung ohne Bedürftigkeitsprüfung“. Daher möchte ich zur Diskussion stellen, ob die Formulierung „ohne Bedürftigkeitsprüfung“ ausreichend ist oder ob es einer zusätzlichen Formulierung bedarf, die klar stellt, dass wir Verrechnungsmodelle ablehnen.

=> Empfehlung der Grundsatzkommission: Für unser Netzwerk gilt Modellneutralität, wenn es den vier (bisherigen) Kriterien unterliegt. Da wir kein Modell für ein Grundeinkommen ausschließen und auch keines favorisieren, empfiehlt die Grundsatzkommission, diesem Änderungsantrag nicht zuzustimmen. Der wissenschaftliche Beirat des Netzwerks Grundeinkommen stimmt dieser Empfehlung zu.

Ergebnis der Mitgliederbefragung: 71,7% folgen der Empfehlung der Grundsatzkommission

C2 [GK2] (war 2019 Antrag Nr. 2, von Thomas Rehmet eingereicht):

6. Kriterium „Sozialleistungen“

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

die Kriterien für das BGE um folgenden Punkt zu erweitern: „Das Grundeinkommen ersetzt nur Sozialleistungen bis zu seiner Höhe, darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben bestehen.“

Begründung:

Bei Diskussionen zum Thema Grundeinkommen wird oft unterstellt, dass ein BGE sämtliche Sozialleistungen ersetzt. Da dies für viele Menschen mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, sollten wir dies strikt ablehnen und stattdessen dafür plädieren, dass der Sozialstaat in seiner jetzigen Form bestehen bleibt. Nach meiner Ansicht können lediglich Sozialleistungen wegfallen, die unterhalb des BGE liegen und die keiner individuellen Berechnungsgrundlage unterliegen.

=> Empfehlung der Grundsatzkommission: Für unser Netzwerk gilt Modellneutralität, wenn es den vier (bisherigen) Kriterien unterliegt. Da wir kein Modell für ein Grundeinkommen ausschließen und auch keines favorisieren, empfiehlt die Grundsatzkommission, diesem Änderungsantrag nicht zuzustimmen. Der wissenschaftliche Beirat des Netzwerks Grundeinkommen stimmt dieser Empfehlung zu.

Ergebnis der Mitgliederbefragung: 63,2% folgen der Empfehlung der Grundsatzkommission

C3 [GK5] (war 2019 Antrag Nr. 17, von Stefan Caspers eingereicht):

4. Kriterium -Krankenversicherung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die vier Kriterien in den Statuten sind unter dem Bereich „Präambel“ um das Kriterium „eine Krankenversicherung enthält“ zu ergänzen.

Begründung:

Leider muss ich in Diskussionen zum BGE immer wieder vernehmen, dass das BGE ohne eine Krankenversicherung gedacht wird, so dass von dem BGE noch extra ein Krankenkassenbeitrag gezahlt werden müsste und das BGE somit unter das menschenwürdige Existenzminimum fallen würde. Dieses Konzept entspricht leider eher den Vorschlägen des Bürgergeldes von Althaus bzw. der FDP oder neoliberalen BGE-Modellen wie von Straubhaar. Selbst in Hartz IV ist die Krankenversicherung im Regelsatz mit enthalten. Ein Grundeinkommen sollte aber nicht hinter Hartz IV zurück fallen, so dass hier eine Klarstellung in den Kriterien nötig wird.

=> Empfehlung der Grundsatzkommission: Für unser Netzwerk gilt Modellneutralität, wenn es den vier (bisherigen) Kriterien unterliegt. Da wir kein Modell für ein Grundeinkommen ausschließen und auch keines favorisieren, empfiehlt die Grundsatzkommission, diesem Änderungsantrag nicht zuzustimmen. Der wissenschaftliche Beirat des Netzwerks Grundeinkommen stimmt dieser Empfehlung zu.

Ergebnis der Mitgliederbefragung: 62,5% folgen der Empfehlung der Grundsatzkommission

**C4 [GK6] (war 2019 Antrag Nr. 18 als Ergänzung zu Antrag 17, von Stefan Caspers eingereicht):
Ergänzungsantrag zum Antrag C3 - 5. Kriterium –Krankenversicherung / Pflegeversicherung**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Zwischen den Wörtern „Krankenversicherung“ und „enthält“ werden die Wörter „und Pflegeversicherung“ eingefügt.

Begründung:

Oft ist in den Diskussionen über das BGE die Rede von der Krankenversicherung - ob diese nun mit inbegriffen ist oder ob diese vom BGE extra bezahlt werden muss. Leider wird in dem Diskurs die Pflegeversicherung fast vollständig vergessen. Da aber selbst im Sanktionsregime Hartz IV die Pflegeversicherung mit inbegriffen ist, soll das BGE in diesem Punkt nicht dahinter zurück fallen.

=> Empfehlung der Grundsatzkommission: Für unser Netzwerk gilt Modellneutralität, wenn es den vier (bisherigen) Kriterien unterliegt. Da wir kein Modell für ein Grundeinkommen ausschließen und auch keines favorisieren, empfiehlt die Grundsatzkommission, diesem Änderungsantrag nicht zuzustimmen. Der wissenschaftliche Beirat des Netzwerks Grundeinkommen stimmt dieser Empfehlung zu.

Ergebnis der Mitgliederbefragung: 61,8% folgen der Empfehlung der Grundsatzkommission

**C5 [GK7] (war 2019 Antrag Nr. 20, von Baukje Dobberstein eingereicht):
Ergänzungen der Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens - Statutenänderung**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Einleitung der Präambel der Statuten folgendermaßen: „Das Netzwerk Grundeinkommen ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, Organisationen und Initiativen mit dem Ziel, ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle Menschen einzuführen. Ein Grundeinkommen ist ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder gewährt. Es soll

- die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,
- einen lebenslangen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie
- ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden.
- Sozialleistungen, die über das Grundeinkommen hinaus gehen, bleiben erhalten.
- Bei der Finanzierung dürfen geringe Einkommen keine höheren Grenzbelastungen haben als höhere.“

=> Empfehlung der Grundsatzkommission: Für unser Netzwerk gilt Modellneutralität, wenn es den vier (bisherigen) Kriterien unterliegt. Da wir kein Modell für ein Grundeinkommen ausschließen und auch keines favorisieren, empfiehlt die Grundsatzkommission, diesem Änderungsantrag nicht zuzustimmen. Die explizite Forderung im 2. Spiegelstrich „lebenslangen“ ist u.E. obsolet, da es kein Grundeinkommensmodell den vier Kriterien folgend gibt, das nicht lebenslang gewährt würde. Der wissenschaftliche Beirat des Netzwerks Grundeinkommen stimmt dieser Empfehlung zu.

Ergebnis der Mitgliederbefragung: 69,1% folgen der Empfehlung der Grundsatzkommission

D) Sonstige 2019 an die Grundsatzkommission verwiesene Anträge sowie dazu konkurrierende Anträge 2020

D1 [GK3] (war 2019 Antrag Nr. 11, von der Initiative Grundeinkommen Berlin eingereicht):
Parteiunabhängig, parteineutral und parteiübergreifend

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Statuten des Netzwerks Grundeinkommen in Abschnitt ‚Selbstverständnis ...‘ Absatz 1 nach dem 1. Satz „Das Netzwerk Grundeinkommen ist nicht an eine Konfession oder politische Partei gebunden.“ einen 2. Satz „Das Netzwerk Grundeinkommen, (einschließlich seiner Gremien) arbeitet parteiunabhängig, parteineutral und parteiübergreifend.“ vor dem Satz „Es vermeidet die Bevorzugung oder Diskriminierung einzelner Grundeinkommensmodelle.“ einzufügen.

Begründung:

Dies bedeutet nicht, dass einzelne Personen des Netzwerks Grundeinkommen oder Netzwerkrats keiner Partei angehören dürfen oder keine eigenen politischen Meinungen und Ansichten haben können, was selbstverständlich möglich ist. Letztlich bedeutet es, wie die Bundeszentrale für politische Bildung (Leitbild www.bpb.de/die-bpb/51248/leitbild-der-bpb/) und deren Wahl-O-Mat zu sein und das Thema Bedingungsloses Grundeinkommen im Sinne einer bundesweiten Aufklärungsinitiative und Vernetzungsinitiative zu verbreiten und nicht einzelne Parteien zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

=> Empfehlung der Grundsatzkommission: Den Begriff „parteineutral“ streichen. Gemäß dem Reglement unserer neuen (noch zu beschließenden) Statute IX. diesen Antrag neu einbringen. Der wissenschaftliche Beirat des Netzwerks Grundeinkommen stimmt dieser Empfehlung zu.

Ergebnis der Mitgliederbefragung: 75,7% folgen der Empfehlung der Grundsatzkommission

D2 [GK4] (war 2019 Antrag Nr. 15, von Stefan Caspers eingereicht):
Webseite – Ergänzung „menschenwürdige“

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Auf der Webseite des Netzwerkes soll unter dem Menüpunkt „Das Grundeinkommen“ >>„Die Idee“ bei dem Satz „Es soll die Existenz sichern [...]“ zwischen den Wörtern „die“ und „Existenz“ das Wort „menschenwürdige“ eingefügt werden.

Begründung:

Diese Ergänzung stellt sicher, dass eine menschenwürdige Existenz gemeint ist, wie es auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 09.02.2010 festgestellt hat, und nicht nur die physische Existenz.

=> Stellungnahme der Grundsatzkommission: Dieser Antrag betrifft nicht die Statuten, sondern die Präsentation der IDEE des Grundeinkommens auf unserer Webseite. Die Grundsatzkommission empfiehlt der Mitgliederversammlung, diesen Antrag abzulehnen, die Begründung ergibt sich aus der Empfehlung, den Antrag Nr. 39 anzunehmen. Da das Wort „menschenwürdige“ nicht in unseren Statuten verankert ist, ist auch der Text auf der Webseite unter „Die Idee“ nicht zu ändern. Der wissenschaftliche Beirat des Netzwerks Grundeinkommen stimmt dieser Empfehlung zu.

Ergebnis der Mitgliederbefragung: 58,6% folgen der Empfehlung der Grundsatzkommission

D3 [GK7] (war 2019 Antrag Nr. 21, von Baukje Dobberstein eingereicht):

Ergänzungen der Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens - lebenslanges Grundeinkommen

Die Mitgliederversammlung beschließt die Ergänzung der Aufzählungspunkte des Textes auf der Seite <https://www.grundeinkommen.de/grundeinkommen/idee>:

- einen lebenslangen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie

Begründung:

Es wird damit klargestellt, dass das Grundeinkommen nicht nur für bestimmte Altersgruppen gilt.

=> Empfehlung der Grundsatzkommission: Dieser Antrag betrifft nicht die Statuten, sondern die Präsentation der IDEE des Grundeinkommens auf unserer Webseite. Die Grundsatzkommission empfiehlt der Mitgliederversammlung, diesen Antrag abzulehnen, die Begründung ergibt sich aus der Empfehlung, den Antrag Nr. 39 anzunehmen. Da das Wort „lebenslanges“ nicht in unseren Statuten verankert ist, ist auch der Text auf der Webseite unter „Die Idee“ nicht zu ändern. Der wissenschaftliche Beirat des Netzwerks Grundeinkommen stimmt dieser Empfehlung zu.

Ergebnis der Mitgliederbefragung: 61,8% folgen der Empfehlung der Grundsatzkommission

D4 [GK7a] (war 2019 Antrag Nr. 22, von Baukje Dobberstein eingereicht):

Ergänzungen der Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens - Sozialleistungen

Die Mitgliederversammlung beschließt die Ergänzung der Aufzählungspunkte des Textes auf der Seite <https://www.grundeinkommen.de/grundeinkommen/idee>:

- Sozialleistungen, die über das Grundeinkommen hinaus gehen, bleiben erhalten.

Begründung:

Individuelle Mehrbedarfe sind verfassungsmäßig geschützt und müssen auch nach der Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens noch als bedingte Leistungen erhalten bleiben.

=> Empfehlung der Grundsatzkommission: Dieser Antrag betrifft nicht die Statuten, sondern die Präsentation der IDEE des Grundeinkommens auf unserer Webseite. Die Grundsatzkommission empfiehlt der Mitgliederversammlung, diesen Antrag abzulehnen, die Begründung ergibt sich zu einen aus der Empfehlung, den Antrag Nr. 39 anzunehmen, und außerdem der für unser Netzwerk geltenden Modellneutralität. Da wir kein Modell für ein Grundeinkommen ausschließen und auch keines favorisieren, empfiehlt die Grundsatzkommission, diesem Änderungsantrag nicht zuzustimmen. Der wissenschaftliche Beirat des Netzwerks Grundeinkommen stimmt dieser Empfehlung zu.

Ergebnis der Mitgliederbefragung: 71,7% folgen der Empfehlung der Grundsatzkommission

D5 [GK8] (war 2019 Antrag Nr. 23, von Baukje Dobberstein eingereicht):

Ergänzungen der Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens - Grenzbelastungen durch die Finanzierung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Ergänzung der Aufzählungspunkte des Textes auf der Seite <https://www.grundeinkommen.de/grundeinkommen/idee>:

- Bei der Finanzierung dürfen geringe Einkommen keine höheren Grenzbelastungen haben als höhere.

Begründung:

In der Definition, so wie sie heute besteht, werden Modelle mit einem 100% Transferentzug (substitutive Modelle) nicht ausgeschlossen. In der deutschen BGE-Szene besteht diesbezüglich teilweise kein Problembewusstsein, da selbstverständlich davon ausgegangen wird, dass zusätzliche Einkommen NICHT mit dem Grundeinkommen verrechnet werden, und die Möglichkeit der Substi-

tution/Verrechnung nicht bekannt ist. Gleichzeitig ist der Aspekt, „dass sich mit Grundeinkommen Erwerbstätigkeit finanziell lohnen würde“, im Gegensatz zum heutigen System für viele eine Motivation fürs Grundeinkommen.

=> Empfehlung der Grundsatzkommission: Dieser Antrag betrifft nicht die Statuten, sondern die Präsentation der IDEE des Grundeinkommens auf unserer Webseite. Die Grundsatzkommission empfiehlt der Mitgliederversammlung, diesen Antrag abzulehnen, die Begründung ergibt sich aus der Empfehlung, den Antrag Nr. 39 anzunehmen. Darüber hinaus würde die Aufnahme des Passus zur Grenzbelastung der geltenden Modellneutralität entgegenstehen. Der wissenschaftliche Beirat des Netzwerks Grundeinkommen stimmt dieser Empfehlung zu.

Ergebnis der Mitgliederbefragung: 60,5% folgen der Empfehlung der Grundsatzkommission

D6 [GK9] (war 2019 Antrag Nr. 39, von Danny Hügelheim):

Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens im Netzwerk Grundeinkommen

Die Mitgliederversammlung (MV) möge beschließen, dass die Darstellung der Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) auf aktuellen Informationsseiten und in aktuellen Informationsmaterialien des Netzwerks, wie z. B. unter „<https://www.grundeinkommen.de/grundeinkommen/idee>“, dem Verständnis und den Kriterien der Definition des BGE in den Statuten des Netzwerks Grundeinkommen entsprechen muss.

Begründung:

1. Die Darstellung der BGE-Definition auf den Informationsseiten und Informationsmaterialien des Netzwerk Grundeinkommen sind die öffentliche Darstellung des Basiskonsens des Netzwerk Grundeinkommen, sprich der Definition des BGE aus der Präambel der Statuten und der Ziele des Netzwerks Grundeinkommen.

=> Empfehlung der Grundsatzkommission: Dieser Antrag betrifft nicht die Statuten, sondern die Präsentation der IDEE des Grundeinkommens auf unserer Webseite. Die Grundsatzkommission empfiehlt der Mitgliederversammlung, diesen Antrag anzunehmen. Der wissenschaftliche Beirat des Netzwerks Grundeinkommen stimmt dieser Empfehlung zu.

Ergebnis der Mitgliederbefragung: 73,7% folgen der Empfehlung der Grundsatzkommission

D7 Antrag 2 des Netzwerkrats (Übernommene Zusatzaufgabe der Grundsatzkommission)
in Konkurrenz zu Antrag D8

Änderung der Statute unter Punkt III.

=> Die Grundsatzkommission empfiehlt der nächsten Mitgliederversammlung, dass die Statute unter Punkt III. bezüglich der Zusammensetzung des Netzwerkrats geändert wird, damit sich niemand ausgegrenzt bzw. benachteiligt fühlt und auch niemand bevorzugt wird bei den Wahlen zum Netzwerkrat. Hierzu bittet die Grundsatzkommission den amtierenden Netzwerkrat, diesen Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung einzubringen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Statute unter Punkt III. wie folgt (Änderung zum ursprünglichen Text in Fettschrift):

Der Netzwerkrat ist nach der Mitgliederversammlung höchstes Organ des Netzwerks. Er ist für alle Fragen zuständig, die nicht von der Mitgliederversammlung selbst entschieden werden, und vertritt die Belange der Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen.

1. Der Netzwerkrat besteht aus bis zu zwölf Personen, die bei ihrer Wahl seit mindestens drei Wochen Mitglied des Netzwerks sind. Er sollte nach Möglichkeit unterschiedliche Regionen und Organisationen repräsentieren.

2. Im Netzwerkrat und bei seinen Wahlen sollte niemand nach Geschlecht, Alter, Herkunft etc. beurteilt werden, sondern nach persönlicher Qualifikation und Bereitschaft zum Engagement für die vielfältigen Aufgaben, welche im Netzwerkrat zu erledigen sind.

3. Der Netzwerkrat wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Netzwerkrats werden die freiwerdenden Plätze auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Nachwahl besetzt.

4. Der Netzwerkrat nimmt eine Aufgabenverteilung zwischen seinen Mitgliedern vor, die er gegenüber den Mitgliedern des Netzwerks transparent zu machen hat..."

Begründung:

a) Eine konkrete Geschlechtereinteilung ist aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse des geschlechtlichen Kontinuums zwischen absolut männlichen und absolut weiblichen Merkmalen sowie der Vermischung und Diversität von „typisch männlichen“ und „typisch weiblichen“ Fähigkeiten und Talenten objektiv nicht möglich.

b) Das Individuum primär mit seinen Fähigkeiten und Talenten wahrzunehmen und es somit in Bezug zu seinen selbstgewählten Aufgaben zu setzen, ermöglicht eine diskriminierungsfreie Achtung des Individuums als Subjekt.

c) Den Menschen als Subjekt statt als Objekt zu behandeln, macht einen elementaren Unterschied im zwischenmenschlichen Miteinander aus.

d) Weil die Idee des Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) einen universellen individual-humanistischen Ansatz verfolgt, ist es sinnvoll, dass auch das Netzwerk Grundeinkommen als BGE-Initiative und -Organisation von einer künstlichen Einteilung in Geschlechterkategorien entgegen des heutigen Wissensstandes absieht, um systemische Diskriminierung von Menschen zu vermeiden.

e) Aufgrund der Wahlbeeinflussung ist eine freie demokratische Wahl mit einer Soll-Bestimmung der Einteilung in künstliche Gruppierungen nach Geschlecht, Alter usw. nicht vereinbar.

f) Neben der Statutenänderung werden ein zeitgemäßes „Diversity-Leitbild“ sowie eine stetige Förderung des Arbeitsbereiches „Gewalt-/Barrierefreiheit und Konfliktmanagement“ empfohlen, um potenzielle Homogenisierungen und vertikale (autoritäre und dominante) Gewalt-/Machtstrukturen im sozialen Gefüge von Gruppenprozessen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken.

g) Zudem wird eine aufgabenorientierte Wahl des NWR empfohlen, in der die Bewerber*innen zum NWR sich im Vorfeld Gedanken machen, welche Aufgaben sie erfüllen möchten, und dies in ihrer Bewerbung kundtun. Dadurch entsteht eine zielgerichtete und effektive Wahl des NWR mit einer absehbaren Funktionstüchtigkeit des Teams, das mit sehr speziellen und anspruchsvollen Aufgaben konfrontiert wird.

Ergebnis der Mitgliederbefragung: 75,0% folgen der Empfehlung der Grundsatzkommission

D8 [20-17] (Dagmar Paternoga, Hardy Krampertz, Ulrich Franz, Wolfgang Raul und Werner Rätz) *in Konkurrenz zu Antrag D7*

Änderung in der Bestimmung der Statuten zur Zusammensetzung des Netzwerkrates

Wir beantragen folgende Änderung in der Bestimmung der Statuten zur Zusammensetzung des Netzwerkrates:

1. „Der Netzwerkrat besteht aus mindestens so vielen weiblichen Personen (oder alternativ: die sich als weiblich verstehen) wie männlichen Personen und die vor der Wahl mindestens 3 Wochen Mitglied des Netzwerks Grundeinkommen gewesen sind. Er soll geschlechter-, regional- und organisations-paritätisch zusammengesetzt sein.“

Begründung:

Die Frauenquotierung stärkt die Position von Frauen in unserem Netzwerk. Es sorgt dafür, dass nach geeigneten Frauen Ausschau gehalten wird, und es ermutigt sie in den politischen Prozess aktiv einzusteigen.

Es gehört zu den traurigen Wahrheiten, dass Mädchen und Frauen an gesellschaftlichen Prozessen unterschiedlichster Art nach wie vor nicht gleichberechtigt beteiligt sind und die gleichberechtigte Teilnahme von Mädchen und Frauen deswegen gefördert und unterstützt werden muss. Dafür ist eine Quotierung notwendig, um dies zu erreichen, da dies nach allen Erfahrungen überwiegend nur auf diesem Weg zu erreichen ist. Nimmt man das Ziel des BGE/Grundeinkommens, (gesicherte) Teilhabe zu ermöglichen, ernst - schließlich einer der vier Essentials des Netzwerks Grundeinkommen - folgt daraus, dass sich das Netzwerk für eine Quotierung einsetzen muss. Sonst wird es seinem eigenen Anspruch nicht gerecht. Dies muss sich konsequenter Weise auch in den Statuten des Netzwerks niederschlagen.

E) Weitere bei der Mitgliederversammlung 2019 vertagte Anträge (Hier fehlende Anträge wurden von den Antragstellenden zurückgenommen!)

E1 [19-1] (war 2019 Antrag Nr. 3, eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

Anträge in Textform

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Statuten des Netzwerks Grundeinkommen in II. 4. Satz 2 von "in schriftlicher Form" zu "in Textform" zu ändern.

Begründung:

Das Einreichen von Anträgen 'in Textform' erlaubt gemäß § 126b BGB auch das Einreichen per Mail, während bei 'in Schriftform' gemäß §§ 126, 126a BGB lediglich die handschriftlich unterschriebene Papierversion oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterschriebene Datei zum Einreichen von Anträgen möglich wäre. Die Möglichkeit des Einreichens von Anträgen per Mail soll das Einreichen von Anträgen und die demokratische Mitbestimmung erleichtern.

E2 [19-2] (war 2019 Antrag Nr. 4, eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

Abstimmungen ohne Anwesenheitspflicht

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Statuten des Netzwerks Grundeinkommen in II. von "5." zu "6." zu ändern und einen neuen Punkt "5. Es wird mindestens eine zusätzliche direkte Möglichkeit der Abstimmung (z.B. Brief, Mail, Online, Telefon, einheitliche Vertrauens-/Vollmachtsperson beim Netzwerk Grundeinkommen oder Netzwerkrat, welche ausschließlich im Auftrag handelt, o.a.) eingerichtet, wodurch eine Anwesenheitspflicht der Mitglieder (einschließlich der Delegierten von Mitgliedsorganisationen) vor Ort nicht mehr zwingend für Abstimmungen von Anträgen, die gemäß II. 4. zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Antragskommission bzw. dem Netzwerkrat vorliegen, erforderlich ist. Welche Abstimmungsmöglichkeit(en) dies ist/sind, wird gemäß II. 1. bekannt gegeben werden." einzufügen.

Begründung:

Die seit Jahren nicht mehr messbare Teilnahme der Mitglieder bei Abstimmungen von Anträgen (17+2=19 von 4932+127=5059 Mitglieder = 0,4% am 17.-18.02.2018, siehe Ergebnisprotokoll vom 12.03.2018 www.grundeinkommen.de/12/03/2018/mitgliederversammlung-vom-17-18-februar-2018-inwuerzburg.html) sowie die aktive und demokratische Teilnahme in einer bundesweiten Grundeinkommensbewegung, die das Netzwerk Grundeinkommen widerspiegeln möchte, soll zur und ab der nächsten Mitgliederversammlung des Netzwerks Grundeinkommen (voraussichtlich Feb 2020) damit erhöht werden. Es bleibt damit genügend Zeit, wenigstens eine weitere Abstimmungsmöglichkeit zu schaffen (die es ermöglicht, dass man auf der Mitgliederversammlung vor Ort nicht anwesend sein muss), wobei dennoch so viele wie möglich wünschenswert wären, aber die Handlungsmöglichkeiten nicht von vornherein fest vorgegeben und eingeschränkt werden sollen, um erstmal zu schauen, welche (insbesondere technischen) Möglichkeiten am besten und effizientesten geeignet sind, das Ziel der Erhöhung der Abstimmungsquote zu erreichen. Des Weiteren ist das Netzwerk Grundeinkommen (und der Netzwerkrat) selbst kein Verein (sondern nur der "Verein zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V."), so dass die vereinsrechtlichen Regelungen bzgl. Mitgliederversammlungen hier nicht zwingend sind und durchaus erweitert werden können. Es mag zwar ein paar Argumente anscheinend dagegen geben, z.B. dass man vor Ort Anträge diskutieren und modifizieren sowie ggf. neue Anträge stellen möchte, aber bei einer Vielzahl von technologischen Möglichkeiten gibt es auch mindestens eine, die sowohl diesen Argumenten als auch dem Wunsch der Abstimmung von zu Hause aus gerecht wird. Dennoch bezieht sich der Ergänzungs-Antrag und direkte Abstimmungsmöglichkeit erstmal nur auf die Anträge, die ordentlich 2 Wochen im Vorhinein eingereicht wurden, so dass z.B. Briefabstimmung noch möglich wäre. Später eingehende Anträge werden bisher gemäß II. 4. Statuten nur berücksichtigt, wenn es der Netzwerkrat beschließt, und auch das Stellen von Initiativanträge auf der Mitgliederversammlung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, so dass für diese Anträge (noch) keine ortsunabhängige direkte Abstimmungsmöglichkeit zwingend (sondern nur freiwillig) vorgesehen wäre, aber man in beiden Fällen daran

appellieren wird, dass dies bei bedeutsamen Anträgen/Antragsänderungen nicht als Missbrauch und Aushebeln der ortsunabhängigen direkten Abstimmungsmöglichkeit genutzt wird.

Welche der ortsunabhängigen Abstimmungsmöglichkeiten am besten geeignet sind, bleibt erstmal soweit wie möglich offen, um die praktikabelste auszutesten. Z.B. kann Brief und Mail sowohl vorab vor der Mitgliederversammlung als auch bei deutlich inhaltlich geänderten oder neuen Anträgen nach der Mitgliederversammlung innerhalb 3 Wochen als quasi Art Umlaufbeschluss erfolgen; Online und Telefon könnten sogar neben, vorab oder nach der Mitgliederversammlung auch als Live-Schaltung per Online-Chat oder zugeschalteten Telefonkonferenzraum erfolgen, um somit unmittelbar wie vor Ort teilzunehmen. Sicherlich hängen die technologischen Möglichkeiten dann davon ab, wie viele Leute tatsächlich teilnehmen, ob weiterhin nur 20 oder doch 200 oder vielleicht bei grundsätzlichen Themen auch mal 2000 Mitglieder. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird diese technologische Möglichkeit nicht allen Mitgliedern gerecht werden können, aber als 'zusätzlich' ist dies dennoch eine Verbesserung zu 'gar nicht'. (Im Übrigen könnte man auch bei den Regionaltreffen die Beteiligungsquote evtl. dadurch erhöhen, in dem man ein Live-Streaming und Live-Chat anbieten würde, da die Reisebereitschaft und die damit verbundenen Kosten bei Manchen ein Hemmnis darstellen.)

E3 [19-3] (war 2019 Antrag Nr. 5, eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):
außerordentliche Mitgliederversammlung bei 5%

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Statuten des Netzwerks Grundeinkommen in II. 2. Satz 2 von "10 Prozent" zu "5 Prozent" zu ändern.

Begründung:

Bei einer Mitgliederbeteiligung von 0,4% (19 von 5059) auf der Mitgliederversammlung 17.-18.02.2018 erscheint eine 10%-Grenze für das Einberufen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als nicht sachgerecht bzw. utopisch, da dies derzeit ca. 500 Mitglieder erfordern würde.

E4 [19-4] (war 2019 Antrag Nr. 8, eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):
Freigabe Logo Netzwerk Grundeinkommen für Mitglieder

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Das Logo des Netzwerks Grundeinkommen darf durch ihre Mitglieder (insbesondere ihre Regionalinitiativen) im direkten Zusammenhang zum Netzwerk Grundeinkommen genutzt werden. Eine Erlaubnis zur Nutzung als eigenes Logo z.B. bei den Regionalinitiativen erfolgt damit nicht und bedarf weiterhin einer ausdrücklichen Erlaubnis des Netzwerkrates.

Begründung:

Mit der Telefonkonferenz 30.07.2018 Top 10 des Netzwerks Grundeinkommen (www.grundeinkommen.de/13/08/2018/telefonkonferenz-des-netzwerk-rats-vom30-juli-2018-2.html) wurde die Nutzung des neuen/aktuellen Logos des Netzwerk Grundeinkommen mit dem Urheberrechtsgedanken komplett verboten, so dass jedes Mal um Erlaubnis zur Nutzung gefragt werden muss. Bei Infomaterialien oder Veranstaltungen einer Regionalinitiative sieht eine Wiedergabe der Definition des "Grundeinkommen" www.grundeinkommen.de/grundeinkommen/idee/ als Zitat & Verweis vom & zum 'Netzwerk Grundeinkommen' schöner mit Logo des Netzwerks Grundeinkommen aus. Ein ständiges um Erlaubnis fragen der eigenen Mitglieder, die sich zu den Zielen des Netzwerk Grundeinkommen bekannt haben, fördert nicht den Vernetzungsgedanken.

E5 [19-5] (war 2019 Antrag Nr. 9, eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):
Bereinigung wiederkehrender Termine im Kalender

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Aktuelle und zukünftig eingereichte zeitlich unbestimmte sich wiederholende Termine im Kalender des Netzwerks Grundeinkommen werden auf das Ende des Kalenderjahrs zeitlich begrenzt.

Begründung:

Zur Bereinigung aktueller und zukünftig entstehender Karteileichen an Terminen ist eine zeitliche Begrenzung der Termine erforderlich. Die Glaubwürdigkeit des Terminkalenders wird aufgrund einiger Karteileichen eingeschränkt. Das Netzwerk Grundeinkommen kann diese aber nicht bereinigen, weil entsprechende Informationen durch ggf. nicht mehr existente Personen/Organisationen logischerweise nicht mehr erfolgen. Es steht jedem frei, seine sich wiederholende z.B. monatlichen Stammtischtreffen auf einen realistischen Zeitraum von 1-2 Jahren beim Eintragen zu begrenzen (idealerweise immer zum Kalenderjahrende) und damit diese dann vollzählig eintragen zu lassen. Es ist auch nicht zu viel Aufwand ggf. einmal im Jahr z.B. im Dezember einfach an das Netzwerk Grundeinkommen zu schreiben "Bitte dieses Stammtischtreffen xyz auch für das nächste Kalenderjahr eintragen/fortführen.". Die Information über die zeitliche Begrenzung der Termine sollte dann auf www.grundeinkommen.de/termine/ klar stehen, damit man sich gleich beim Einreichen der Termine Gedanken darüber macht, für wie lange diese eingetragen werden sollen. Und natürlich wäre es auch schön, wenn eine offizielle Erinnerungs-Nachricht über Webseite, Facebook-Seite und Mail-Newsletter im November erfolgt, die wiederkehrenden Termine bitte ggf. zu verlängern, was auch gleichzeitig eine Erinnerungs-Nachricht ist, dass es diesen Terminkalender gibt.

E6 [19-6] (war 2019 Antrag Nr. 10, eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

Facebook-Veranstaltungen bei Netzwerk Grundeinkommen

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen, bei denen das Netzwerk Grundeinkommen oder der Netzwerkrat Hauptveranstalter oder Mitveranstalter ist, sollen nicht nur im Terminkalender des Netzwerks Grundeinkommen www.grundeinkommen.de/termine/, sondern auch zeitnah auf der Facebook-Seite des Netzwerks Grundeinkommen als Facebook-Veranstaltung eingetragen werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen das Netzwerk Grundeinkommen oder der Netzwerkrat in seiner Funktion (und nicht als Privatperson) aktiv z.B. durch Podiumsdiskussionen, Vorträge, Workshops, u.ä. als Gast teilnimmt, aber nicht Veranstalter ist, sollen die Facebook-Veranstaltungen der Veranstalter, sobald diese dem Netzwerk Grundeinkommen oder Netzwerkrat bekannt geworden sind, zeitnah durch ein "Zur Seite hinzufügen ..." ebenfalls der Facebook-Seite des Netzwerk Grundeinkommen hinzugefügt sowie im Terminkalender des Netzwerk Grundeinkommen eingetragen werden.

Begründung:

Dies gilt insbesondere für Mitgliederversammlungen, Regionaltreffen, öffentliche Netzwerkrat-Tagungen, diverse Veranstaltungen, wo das Netzwerk Grundeinkommen mit Diskussionen, Vorträgen und Workshops teilnimmt u.ä. (und im Jahr 2018 wenig davon in den Facebook-Veranstaltungen wiederzufinden ist, obwohl es gerade bei Fremd-Veranstaltern ein leichtes ist, deren Facebook-Veranstaltungen einfach nur noch hinzufügen zu müssen, ohne dass man dadurch selber zum Veranstalter wird). Die gleiche Qualität, die für die Webseite gewollt ist, sollte auch für die Facebook-Seite des Netzwerks Grundeinkommen gelten. Genauso, wie auf der Facebook-Seite (nur noch) die Beiträge der Webseite durch Verlinkung abgebildet werden, sollte dies auch für die Veranstaltungen des Netzwerks Grundeinkommen und Netzwerkrats gelten, dass diese ebenfalls vollständig als Facebook-Veranstaltung eingestellt werden, um diese besser teilen, informieren und damit vernetzen zu können.

E7 [19-8] (war 2019 Antrag Nr. 13, eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

Klarstellung www.grundeinkommen-ist-waehlbar.de bzgl. Parteien

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Das vom Netzwerk Grundeinkommen gestaltete Angebot www.grundeinkommen-ist-waehlbar.de soll bei zukünftigen Wahlen derart gestaltet werden, dass unmissverständlich klar ist, bei welchen Parteien lediglich Kandidierende für das Bedingungslose Grundeinkommen sind, aber nicht die Partei, und bei welchen Parteien, die Partei als Ganzes ebenfalls für das Bedingungslose Grundeinkommen ist.

Begründung:

Auch wenn der Wortlaut auf www.grundeinkommen-ist-waehlbar.de/2017-de/parteien/ gerade noch so exakt ist, ist allein die Verknüpfung zwischen der Webseitenadresse grundeinkommen-ist-waehlbar und dem Tab/Link "Parteien" eine bewusst geduldete (da dem Netzwerk Grundeinkommen bereits am 12.09.2017 mitgeteilte und bekannte) Täuschung der Leser, welche dann denken, dass diese dort genannten Parteien für das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) sind (was nicht vollständig stimmt), zumal es noch einen anderen Tab/Link "Kandidierende" gibt, bei welchem man ebenfalls nach Parteien filtern kann, während die sinnvollen Informationen (z.B. Wahlprüfsteine bei der Bundestagswahl) zu den Parteien unter einem nicht aussagekräftigen Tab/Link "Infos" versteckt sind. Wenn das Netzwerk Grundeinkommen kein Aufklärungsinteresse daran hat, welche Parteien für das BGE sind (z.B. auch mit schlichten einfachen Links zu bpb-Wahl-O-Maten-Auswertungen, wo es seit Jahren eine Frage zum BGE gibt), kann man alternativ natürlich auch die Inhalte auf "Kandidierende" vollständig reduzieren und die Webadresse passend ändern z.B. in www.grundeinkommenskandidierende-sind-waehlbar.de Idealerweise würde aber das Netzwerk Grundeinkommen die sehr gute Webadressen-Idee "Grundeinkommen ist wählbar" auf Parteien konkretisierend ausweiten, da das Interesse, welche Parteien für das BGE sind, vermutlich höher ist, als welche Kandidierenden für das BGE sind, auch wenn dies ebenfalls sehr nützliche Informationen sind. Insofern wäre eine schlichte einfache Umfrage (soweit es keine anderweitigen Informationen gibt, auf welche man zurückgreifen kann) bei allen Parteien Deutschlands zum BGE durch das Netzwerk Grundeinkommen sinnvoll z.B. wie die Umfrage von der Initiative Grundeinkommen Berlin "42 von 110 Parteien sind für das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE)" vom 02.04.2018 www.grundeinkommenberlin.wordpress.com/2018/04/02/42-bge-parteien/ bzw. www.facebook.com/InitiativeGrundeinkommenBerlin/posts/562893874093830/

E8 [19-9] (war 2019 Antrag Nr. 14, von Stefan Caspers eingereicht):

Gender – Registrierungsseite für Mitglieder

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Auf der Registrierungsseite für Mitglieder auf der Webseite des Netzwerkes werden die bereits vorhandenen Varianten ("männlich", "weiblich") um "divers" und "ohne Angabe" ergänzt.

Begründung:

Siehe die aktuelle Fassung des § 22 (3) PStG.

=> Anmerkung: Der Antrag wurde im Jahr 2019 bereits (teilweise) umgesetzt, indem die Variante „divers“ ergänzt wurde.

E9 [19-10] (war 2019 Antrag Nr. 16, von Stefan Caspers eingereicht):

Büro in Berlin

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Das Netzwerk Grundeinkommen eröffnet in bzw. verlegt sein bisheriges Büro in Ilsfeld nach Berlin.

Begründung:

Das politische Entscheidungszentrum auf Bundesebene ist die Hauptstadt Berlin. Um auf die politischen Akteure besser Einfluss zu nehmen, sollte das Netzwerk sein Büro in Berlin haben.

=> Anmerkung: Der Antrag wurde im Jahr 2019 bereits dadurch umgesetzt, dass die offizielle Anschrift des Netzwerkes Grundeinkommen bzw. des Vereins zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V. „Vinetaplatz 3, 13355 Berlin“ lautet.

E10 und **E11** sind als Anträge A3 und A4 noch vorn verschoben worden.

E12 [19-12a] (war 2019 Antrag Nr. 25, von Joachim Winters eingereicht, für 2020 aktualisiert):
in Konkurrenz zu E13

Wissenschaftlicher Beirat vs. Netzwerkrat

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Personen, die in den wissenschaftlichen Beirat berufen sind, nicht gleichzeitig Mitglied im Netzwerkrat sein können.

Begründung:

Der Netzwerkrat soll die Geschäfte des Vereins führen, der wissenschaftliche Beirat soll wissenschaftlich tätig sein, Publikationen veröffentlichen und inhaltlich beraten. Diese Aufgaben sollten auch personell getrennt sein.

E13 [19-12b] (war 2019 Antrag Nr. 25, von Joachim Winters eingereicht, für 2020 aktualisiert):
in Konkurrenz zu E12

Wissenschaftlicher Beirat auch Netzwerkrat

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Personen, die in den wissenschaftlichen Beirat berufen sind, gleichzeitig Mitglied im Netzwerkrat sein können.

Begründung:

Der Netzwerkrat soll den Verein führen, der wissenschaftliche Beirat ihn wissenschaftlich begleiten. Diese Aufgaben schließen sich nicht aus und stehen in keinem Interessenkonflikt.

E14 [19-13] (war 2019 Antrag Nr. 26, von Ronald Trzoska eingereicht):

Mehr Qualität wagen - www.grundeinkommen.de zur zentralen Webseite für das Bedingungslose Grundeinkommen aufwerten

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Website www.grundeinkommen.de zu einem qualitativen und vielseitigen Portal für das Bedingungslose Grundeinkommen mit einer Frist von 3 Monaten umgebaut wird. Dabei sollen auch andere Akteure der Grundeinkommensbewegung (wie Archiv, Freiheitstattvollbeschäftigung, BGE-Tournee u.ä.) gleichberechtigt eingebunden werden. Die dafür zuständige Redaktion ist nicht weisungsgebunden gegenüber dem Netzwerkrat und offen für weitere Aktive. Das Netzwerk (bzw. der Verein dahinter) tritt als Plattformanbieter auf. Informationen vom Netzwerk und dessen Präsentation / Auftreten werden ausschließlich auf einer eigenen Website unter www.netzwerkgrundeinkommen.de veröffentlicht. Auf der Website www.grundeinkommen.de rückt das Thema BGE in den Mittelpunkt und das Netzwerk wird gleichberechtigt, nicht bevorzugt, neben anderen Akteuren verlinkt und nimmt keinen eigenen Raum ein. Auf der Website www.netzwerk-grundeinkommen.de steht das Netzwerk selbst und das Verbinden (netzwerken) der Akteure (Inis, Mitglieder, Interessierte) zum BGE im Mittelpunkt.

Begründung:

Das Netzwerk Grundeinkommen sollte sich insbesondere auf die Vernetzung der Initiativen und Akteure zum bedingungslosen Grundeinkommen spezialisieren. Die Website grundeinkommen.de ist die erste Anlaufstelle für Interessierte zum BGE. Daher soll hier ein umfassender und qualitativ hochwertiger Überblick über das Thema gegeben werden. Gleichzeitig soll eine Überforderung mit den internen Netzwerkthemen verhindert werden. Parallel dazu kann die Seite netzwerk-grundeinkommen.de zu einer Netzwerkplattform für die Initiativen ausgebaut werden.

E15 [19-14] (war 2019 Antrag Nr. 28, von der AG Bedingungsloses Grundeinkommen Kassel eingereicht und **zur MV 2020 geändert**):

Verwaltetes Onlineforum für Netzwerk Grundeinkommen

(Verwaltetes Online-Forum zur konstruktiven und transparenten Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Idee des BGE sowie für eine effektive und übersichtliche Vernetzung und Arbeitsgestaltung für alle Mitglieder und Arbeitsgruppen)

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass **der Netzwerkrat, oder in Delegation die „AG Online-Forum“, sich um die Umsetzung** eines moderierten Online-Forums mit einem internen Bereich als Kommunikations-Plattform für die Mitglieder des Netzwerks Grundeinkommen ~~erstellt wird, auf der~~ **kümmert. Worin z.B.** Raum ~~z.B.~~ für die Arbeitsthemen der Arbeitsgruppen **ist** sowie konstruktive Diskussionen über einzelne Ideen des BGEs und eine Sammlung an Informationen stattfinden kann.

Begründung:

1. Der Vorteil eines Forums gegenüber einer einfachen E-Mail-Diskurs-Liste ist, dass es eine Suchfunktion gibt, kein Beitrag verschwindet und es sehr übersichtlich mit einzelnen Unterkategorien und Themen ist. Es wird moderiert und strukturiert und bleibt somit auch übersichtlich, um konstruktiv Ideen weiterentwickeln und voran bringen zu können. Zudem vernetzt es automatisch die Mitglieder, Initiativen und Organisationen und bringt sie in den aktiven direkten Dialog.

2. Ein Online-Forum sorgt für mehr demokratische Teilhabe, Transparenz, Vernetzung, Kontakt unter den Mitgliedern und mit einzelnen Unterbereichen des Forums schafft es eine übergreifende Weiterentwicklung und Vernetzung auf allen Ebenen unter den Arbeitsgruppen, unter einzelnen Disziplinen, Themen und sogar Parteien, Gewerkschaften und vielem mehr.

=> Anmerkung: Der Netzwerkrat hat am 27.01.20 beschlossen, dass eine Arbeitsgruppe „AG Online-Forum“ gegründet wird, mit dem Auftrag der Organisation eines Online-Forums im Netzwerk Grundeinkommen.

E16 [19-15] (war 2019 Antrag Nr. 40, von Gerhard Seedorff eingereicht):
Entwurf eines Gesetzes für ein bedingungsloses Grundeinkommen

Die Mitgliederversammlung (MV) möge beschließen: Der Netzwerkrat wird verpflichtet, zur nächsten Mitgliederversammlung den Entwurf eines Gesetzes für ein bedingungsloses Grundeinkommen vorzulegen.

Begründung:

Es ist an der Zeit, den Stier bei den Hörnern zu packen, da bisher unbestritten das "bedingungslose" Grundeinkommen nur über ein oder mehrere Gesetze eingeführt werden kann, brauchen wir dafür ein Gesetz! Bekannter Weise werden in Deutschland Gesetze von Interessengruppen per Lobby initiiert oder wenn von den Medien gefordert sogar von Beratungsfirmen erstellt. Wenn das Netzwerk dafür keine Persönlichkeiten hat, soll der Gesetzentwurf von einer renommierten Beratungsfirma gekauft werden. Wenn selbst für die dafür erforderliche Kriterien Liste keine Persönlichkeiten zu finden sind, stehe ich gerne zur Verfügung und bewerbe mich um einen Sitz im Netzwerkrat.

F) Zur Mitgliederversammlung 2020 neu eingereichte Anträge

F1 [20-1] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

Weitere Mitgliederversammlung im 1. Halbjahr 2020

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass alle Anträge, die auf dieser Mitgliederversammlung (29.02.-01.03.2020) vertagt, nicht damit befasst, abgesetzt, o.ä. (und somit nicht abgestimmt) werden, auf eine weitere Mitgliederversammlung im 1. Halbjahr 2020 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Begründung:

Die Mitgliederversammlung ist hauptsächlich dafür da, den Mitgliedern eine Stimme zu geben z.B. in Form der Besprechung und vor allem Abstimmung von Anträgen. Wenn die Zeit für die eingereichten Anträge unverhältnismäßig gering ist, dann gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, diesem gerecht zu werden z.B. durch einen längeren 2. Tag (Sonntag), eine dreitägige Mitgliederversammlung, eine zweigeteilte Mitgliederversammlung auf 2 Wochenenden oder gleich 2 Mitgliederversammlungen pro Jahr (eine für Anträge, eine für alles andere) usw. Da der Netzwerkrat trotz frühzeitigem Hinweis und Erkenntnissen aus der Mitgliederversammlung 23.-24.02.2019, wo 40 von 41 Anträgen auf die kommende Mitgliederversammlung vertagt wurden, die Zeit für über 40 Anträge von 3 Stunden (Mitgliederversammlung 23.-24.02.2019) auf 1,5h in der Vorabplanung Mitgliederversammlung 29.02.-01.03.2020 TOP 13 www.grundeinkommen.de/18/12/2019/tagung-des-netzwerkrats-vom-7-8-dezember-2019-in-kassel.html gekürzt hat, trotz gleich hoher Zahl von Anträgen und erwarteter weiterer Anträge soll hiermit die Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob diese Interesse an Anträgen und Mitbestimmung hat, wozu man sonst sowieso nur einmal im Jahr die Möglichkeit dazu hätte, was aber nichts bringt, wenn die Anträge von Jahr zu Jahr dann auch noch vertagt werden.

Gemäß II. 1. Statuten des Netzwerks Grundeinkommen findet eine Mitgliederversammlung „mindestens einmal pro Kalenderjahr“ statt, so dass es sich bei mehrheitlicher Dafür-Abstimmung um eine normale zweite Mitgliederversammlung und nicht um eine außerordentliche Mitgliederversammlung (gemäß II. 2. Statuten des Netzwerks Grundeinkommen) handelt. Insofern können da selbstverständlich auch andere Tagesordnungspunkte wie z.B. Wahl von weiteren Netzwerkratmitgliedern erfolgen. Weitere Tagesordnungspunkte sollten allerdings nicht missbräuchlich dafür genutzt werden, um dann wieder den Großteil der Anträge zu vertagen.

F2 [20-2] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

[Statuten] Wahl von weiteren Netzwerkratmitgliedern innerhalb der 2 Jahre

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Statuten des Netzwerks Grundeinkommen in III. 2. den Satz 2 „Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Netzwerkrats werden die freiwerdenden Plätze auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Nachwahl besetzt.“ wie folgt zu ersetzen: „Freie Plätze im Netzwerkrat können auf den dazwischenliegenden Mitgliederversammlungen durch eine Nachwahl besetzt werden.“

Begründung:

Formal können bei z.B. nur 9 von 12 möglichen für 2 Jahre gewählten Netzwerkratmitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung keine weiteren Netzwerkratmitglieder gewählt werden, obwohl noch Platz für drei wäre, außer es scheidet eine Person aus. Dann würde aber auch nur eine und nicht bis zu vier Personen nachgewählt werden. Sollten also innerhalb der Zwei-Jahresperiode weitere Interessenten/Kandidierende für den Netzwerkrat kommen und die maximale Anzahl von derzeit 12

Netzwerkratmitgliedern noch nicht ausgeschöpft sein, sollte bei jeder Mitgliederversammlung dann eine Wahl dieser Interessenten in den Netzwerkrat für die Restlaufzeit der 2 Jahre stattfinden können. Dazu ist weiterhin das Quorum von 50% der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Der Netzwerkrat kann aber jede helfende Hand gebrauchen. Außerdem würde die interessierte Person in der verkürzten Restlaufzeit schon Erfahrungen mit dem Netzwerkrat sammeln und eine fundiertere Entscheidung bzgl. des Wunsches, Netzwerkratmitglied werden zu wollen, treffen können. An sich ist dies in den letzten Jahren schon so gehandhabt worden (siehe z.B. Mitgliederversammlung 17.-18.02.2018 www.grundeinkommen.de/12/03/2018/mitgliederversammlung-vom-17-18-februar-2018-in-wuerzburg.html), so dass diese Praxis damit dann nur festgeschrieben werden soll. Da Beschlüsse sofort in der laufenden Mitgliederversammlung wirksam werden und nicht erst mit Ende der Mitgliederversammlung (siehe z.B. www.lsb-berlin.net/angebote/verbands-und-vereinsberatung/mitgliederversammlung/wirksamkeit-von-vereinsbeschluessen/) könnten dann schon auf dieser Mitgliederversammlung weitere Netzwerkratmitglieder bis zu 12 auffüllend gewählt werden. Durch die „kann“- und nicht „muss“-Regelung soll eine gewisse Flexibilität erhalten bleiben, z.B. wenn immer wieder dieselbe interessierte/kandidierende Person keinerlei Stimmen bekommt und dies klar ist, dass dann nicht extra nur für diese Person eine Wahl stattfindet, sondern diese Person sich regulär alle 2 Jahre wieder aufstellen lassen kann. Sollte die „kann“-Regelung allerdings missbräuchlich ausgelegt werden und trotz ernsthaft Interessierter dann bei einer Mitgliederversammlung ohne triftige Gründe keine Nachwahl stattfinden, würde es dann zukünftig einen Antrag mit einer „muss“-Regelung geben.

F3 [20-3] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

Ziel von mindestens 10 Netzwerkratmitgliedern

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Wahlordnung für die Wahl des Netzwerkrats in 3. die Zahl „8“ auf „10“ zu erhöhen.

Begründung:

Demnach heißt es dann „Es sollen mindestens 10 Personen in den Netzwerkrat gewählt werden.“ sprich, es bleibt zwar eine „kann“- und keine „muss“-Regelung, aber die Zielvorgabe soll nochmal verdeutlichen, wie wichtig es ist, dass mehr Personen mit Zeit und Kompetenz in den Netzwerkrat gewählt werden sollen, damit der Netzwerkrat noch mehr Aktivitäten entfalten kann und bisherige Netzwerkratmitglieder entlastet werden. Es ist schon schade, wenn von 15 Kandidierenden in der Mitgliederversammlung 23.-24.02.2019 nur 9 das Quorum von 50 % schafften www.grundeinkommen.de/22/05/2019/mitgliederversammlung-vom-23-24-februar-2019-in-frankfurt-main.html, obwohl bis zu 12 Netzwerkratmitglieder hätten gewählt werden können.

F4 [20-4] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

[Statuten] Bearbeitung von Anträgen beim Netzwerkrat innerhalb 3 Monate

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Statuten des Netzwerks Grundeinkommen in III. um einen Punkt „6. Anträge an den Netzwerkrat sind innerhalb von 3 Monaten zu bearbeiten und abzustimmen. Eine Verlängerung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers möglich.“ zu ergänzen.

Begründung:

Bisher wurde darauf vertraut, dass der Netzwerkrat selbstständig in der Lage ist zu entscheiden, welche an ihn gerichteten Anträge in welcher zeitlichen Reihenfolge bearbeitet und abgestimmt werden und was Priorität hat. Insbesondere, da der Netzwerkrat nur ehrenamtlich tätig ist und nur mit 9 der möglichen 12 Mitglieder besetzt ist. Dass im Rahmen größerer und wichtiger Aktionen wie

die Grundsatz-Kommission mal mehr als 3 Monate vergehen können, ist auch verständlich. Insofern sollte eine gewisse Eigenverantwortung und Flexibilität beim Netzwerkrat verbleiben. Aber eine anscheinend Nichtabstimmung von 6 Anträgen der Initiative Grundeinkommen Berlin an den Netzwerkrat auch nach 10 Monaten führt dann leider doch zu der Erkenntnis, dass diese Flexibilität eingeschränkt werden sollte auf 3 Monate. Wenn die Gründe einer längeren Befassung mit den Anträgen dem Antragsteller plausibel erklärt werden, wird er einer Fristverlängerung auch zustimmen.

F5 [20-5] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

250 EUR an BGE-Projekt „Mensch, Grundeinkommen!“ www.mensch-grundeinkommen.net

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass das Netzwerk Grundeinkommen die Idee des BGE-Projekts „Mensch, Grundeinkommen!“ unterstützt und sich als Unterstützer auf deren Webseite www.mensch-grundeinkommen.net/#partners setzen lässt, sofern die Projektverantwortlichen nichts dagegen haben. Zusätzlich bittet die Mitgliederversammlung die als Mitglieder und im Vorstand des Vereins zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V. vertretenen Netzwerkratmitglieder, dieses BGE-Projekt mit 250 EUR durch den Verein zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V. zu unterstützen.

Begründung:

Das BGE-Projekt „Mensch, Grundeinkommen!“ www.mensch-grundeinkommen.net bzw. www.facebook.com/menschgrundeinkommen/ - primär initiiert vom Hamburger Netzwerk Grundeinkommen e.V. - kann auf verschiedene Art und Weise (insbesondere finanziell) Unterstützung gebrauchen. Insofern wäre es schön, wenn das Netzwerk Grundeinkommen zumindest ideell diese Idee unterstützt und befürwortet sowie der Netzwerkrat als ausführendes Organ dann ggf. konkret entscheidet, ob und wie finanziell oder personell oder anderweitig Ressourcen für diese Projektidee einer co-kreativen mobilen Erlebnisausstellung zum Bedingungslosen Grundeinkommen (BGE) zur Verfügung stehen. Insofern soll aber explizit der Verein zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V. www.grundeinkommen.de/netzwerk/foerderverein/ - welcher durch Netzwerkratmitglieder vertreten wird - um eine finanzielle Unterstützung von 250 EUR gebeten werden.

F6 [20-6] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

**250 EUR an BGE-Convent „Würde. Geld. Zusammenleben. (Wie) ist das vereinbar?“
Sa 28.03.2020 Weimar www.grundauskommen.de**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass das Netzwerk Grundeinkommen die Idee des BGE-Convent „Würde. Geld. Zusammenleben. (Wie) ist das vereinbar?“ Sa 28.03.2020 in Weimar www.grundauskommen.de unterstützt und die als Mitglieder und im Vorstand des Verein zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V. vertretenen Netzwerkratmitglieder darum bittet, diesen BGE-Convent mit 250 EUR durch den Verein zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V. zu unterstützen.

Begründung:

Der BGE-Convent „Würde. Geld. Zusammenleben. (Wie) ist das vereinbar?“ Sa 28.03.2020 von 14-22 Uhr in Weimar www.grundauskommen.de bzw. www.facebook.com/events/2825625324155722/ (oder www.facebook.com/events/683942498740210/) - primär initiiert von der Initiativgruppe Bedingungsloses Grundeinkommen Weimar - ist eine interessante Veranstaltung und entspricht dem Vereinszweck des Verein zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V. www.grundeinkommen.de/netzwerk/foerderverein/ welcher für das Netzwerk Grundeinkommen das finanzielle Standbein darstellt als auch durch die Netzwerkratmitglieder des Netzwerk Grundeinkommen vertreten wird, so dass die Mitgliederversammlung dann mindestens indirekt darüber entscheiden sollte können für welche konkreten BGE-Projekte/-Veranstaltungen/-Aktionen, die dem Vereinszweck des Vereins zur

Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V. entsprechen, finanziell unterstützt werden sollen (sofern genügend Geld vorhanden ist). Zusätzlich wäre es schön, wenn mindestens ein Netzwerkratmitglied an dem BGE-Convent als normaler Teilnehmer teilnimmt und seinen Input aus Netzwerk Grundeinkommen Sicht einbringt.

F7 [20-7] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

Kein abweichendes deutsches Motto zur Internationalen Woche des Grundeinkommens

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass das Netzwerk Grundeinkommen bzw. der Netzwerkrat kein deutlich inhaltlich abweichendes deutsches Motto zum englischen Motto der Internationalen Woche des Grundeinkommens verwendet.

Begründung:

Eine deutsche Übersetzung des englischen Mottos zur Internationalen Woche des Grundeinkommens ist vollkommen in Ordnung und wenn mal eine englische Übersetzung im deutschen unschön, holprig, albern o.ä. klingt, kann man auch etwas kreativer werden, so dass aber der Sinn des englischen Mottos noch gegeben bleibt. Ein vollkommen eigenes Motto für Deutschland und/oder den deutschsprachigen Raum (so gut und besser dieses vielleicht sein mag) steht aber konträr zum Vernetzungsgedanken einer weltweiten Internationalen Woche des Grundeinkommens. Das wäre so, als würde die Initiative Grundeinkommen Berlin für Berlin ein eigenes berlinspezifisches Motto zur Internationalen Woche des Grundeinkommens verwenden. Zumal der Netzwerkrat des Netzwerks Grundeinkommen in der englischen Motto-Findung mit involviert ist und seine Ideen dort mit einbringen kann.

F8 [20-8] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

BGE-Vernetzungswoche 2020 von Mo-So 14.-20.09.2020

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass die Facebook-Seite des Netzwerks Grundeinkommen sich der Facebook-Veranstaltung BGE-Vernetzungswoche 2020 Mo-So 14.-20.09.2020 www.facebook.com/events/2132306217071030/ als rechtlich unverbindlicher Facebook-Mitgastgeber hinzufügt.

Begründung:

Das Hinzufügen als Facebook-Mitgastgeber hat keine rechtliche Bedeutung wie auch in der betreffenden Facebook-Veranstaltung geschrieben. Die BGE-Vernetzungswoche 2020 ist eine Vernetzungsidee und -Aktion bzgl. BGE-Initiativen deutschlandweit im Rahmen der 13. Internationalen Woche des Grundeinkommens Mo-So 14.-20.09.2020 und der voraussichtlich dann schon zur Halbzeit laufenden Europäischen Bürgerinitiative (EBI) Grundeinkommen, so dass es schön wäre, wenn das Netzwerk Grundeinkommen ebenfalls in der Facebook-Veranstaltung als Facebook-Mitgastgeber präsent ist und dadurch die Veranstaltung auf seiner eigenen Facebook-Seite hinzufügt und die Idee des Vernetzens dadurch unterstützt. Auch wenn es sich nur um die Facebook-Plattform handelt, wird doch dadurch auch ersichtlich, welche BGE-Initiativen (die eine Facebook-Seite haben) auf Facebook aktiv sind und diese Idee des Vernetzens ebenfalls befürworten, da an sich alle BGE-Initiativen mit einer Facebook-Seite über deren Facebook-Messenger angeschrieben wurden, sich ebenfalls als Facebook-Mitgastgeber hinzuzufügen.

F9 [20-9] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

2. Basic Income March Berlin Sa 19.09.2020

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass das Netzwerk Grundeinkommen die Idee des 2. Basic Income March Berlin Sa 19.09.2020 <https://2-basicincomemarchberlin.eventbrite.de> bzw. www.facebook.com/events/2155943471377614/ unterstützt, indem die Facebook-Seite des Netzwerks Grundeinkommen sich als rechtlich unverbindlicher Facebook-Mitgastgeber hinzufügt.

Begründung:

Der 2. internationale Basic Income March ist eine weltweite Synchronaktion im Rahmen der 13. Internationalen Woche des Grundeinkommens Mo-So 14.-20.09.2020, so dass möglichst viele Städte daran teilnehmen können. 'Berlin' (eine organisationsunabhängige Gruppe von Personen) hat geplant daran teilzunehmen, so dass es schön wäre, wenn auch das Netzwerk Grundeinkommen ebenfalls in der Facebook-Veranstaltung als Facebook-Mitgastgeber präsent ist und dadurch die Veranstaltung auf seiner eigenen Facebook-Seite hinzufügt.

F10 [20-10] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

Basic Income March Sa 19.09.2020

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass das Netzwerk Grundeinkommen die Idee des Basic Income March Sa 19.09.2020 www.facebook.com/events/922831178086148/ sowohl in Berlin als auch anderen deutschen Städten unterstützt, indem dort das Banner und Logo u.ä. des Netzwerks Grundeinkommen gezeigt sowie Flyer, Broschüren etc. des Netzwerks Grundeinkommen verteilt werden dürfen.

Begründung:

Der 2. internationale Basic Income March ist eine weltweite Synchronaktion im Rahmen der 13. Internationalen Woche des Grundeinkommens Mo-So 14.-20.09.2020, so dass möglichst viele Städte daran teilnehmen können. Es wäre schön, wenn dann das deutsche Netzwerk Grundeinkommen durch Banner, Plakate, Flyer, etc. in Deutschland präsent ist. Damit dies nicht durch den Netzwerkrat selbst oder vom Netzwerkrat autorisierte Personen geschehen muss, sondern von jedem Netzwerk Grundeinkommen Befürworter alleine erfolgen kann, dient dieser Beschluss, da mit der Telefonkonferenz 30.07.2018 Top 10 des Netzwerkrats (www.grundeinkommen.de/13/08/2018/telefonkonferenz-des-netzwerkrats-vom-30-juli-2018-2.html) die Nutzung des neuen/aktuellen Logos des Netzwerk Grundeinkommen mit dem Urheberrechtsgedanken komplett verboten wurde, so dass jedes Mal um Erlaubnis zur Nutzung gefragt werden muss (siehe auch Antrag-Nr. 8/2019 [=zur MV 2020 Antrag 19-4], welcher das Logo zumindest für Mitglieder des Netzwerks Grundeinkommen wieder freigeben möchte). Selbstverständlich darf ein Netzwerk Grundeinkommen Banner etc. nicht in einem missverständlichen Zusammenhang gezeigt und verwendet werden.

F11 [20-11] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

3rd International Basic Income Beer Fr 18.09.2020 abends

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, für den 3rd International Basic Income Beer (3. Internationaler BGE-Stammtisch) Fr 18.09.2020 abends www.facebook.com/events/940287139643902/ (im Rahmen der 13. Internationalen Woche des Grundeinkommens Mo-So 14.-20.09.2020 www.basicincomeweek.org bzw. www.facebook.com/events/519649058814324/) kostenlos Broschüren und Flyer des Netzwerks Grundeinkommen in angemessener Stückzahl nach Bedarf und Anforderns der jeweiligen lokalen Veranstaltung in Deutschland zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Der weltweit synchron stattfindende sich lokal vernetzende 'Internationaler BGE-Stammtisch - [Stadt/Ort]' findet seit 2018 jedes Jahr immer am Freitagabend der Internationalen Woche des Grundeinkommens statt. Dabei sollen an möglichst vielen Orten weltweit die lokalen BGE-Gruppierungen (BGE-Initiativen, BGE-Parteien, andere BGE befürwortende Organisationen) sich wenigstens einmal im Jahr im Rahmen eines BGE-Stammtisches in lockerer Atmosphäre zu Speis & Trank in Cafés, Bars, Kneipen, Restaurants, etc. treffen, austauschen, vernetzen und gleichzeitig den am Thema Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) Interessierten lokal vor Ort Infomaterialien/Flyer geben sowie Rede & Antwort stehen. Dafür wäre es sinnvoll, entsprechend Infomaterialien (Broschüren, Flyer) des Netzwerks Grundeinkommen jeweils lokal zum Mitnehmen ausliegen zu haben.

Der übergreifende (deutsche) Titel für 2020 ist „3. Internationaler BGE-Stammtisch“ (unabhängig davon, der wievielte es in der entsprechenden Stadt/Ort/Region tatsächlich ist) ergänzt um den Untertitel der jeweiligen Stadt/Ort/Region, so dass dies für Berlin 18.09.2020 z.B. so stattfinden wird „3. Internationaler BGE-Stammtisch - Berlin“ www.grundeinkommenberlin.wordpress.com/infos/#2 bzw. www.facebook.com/events/668517196977151/

Die BGE-Stammtische sollten dann frühzeitig im Kalender des Netzwerks Grundeinkommen www.grundeinkommen.de/termine/ eingetragen werden und bei einer Facebook-Veranstaltung die Facebook-Seite www.facebook.com/BasicIncomeWeek/ als Facebook-Mitgastgeber eingestellt werden, um eine gute Verbreitung und Vernetzung zu erreichen.

Sehr schön wäre es natürlich, wenn Netzwerkratmitglieder in ihren Orten dann bei den dort ggf. stattfindenden BGE-Stammtischen ebenfalls zeitweise anwesend wären, aber das wäre nur ein Wunsch. Die Idee soll sowohl das lokale Vernetzen als auch durch die synchronisierte Form das deutschlandweite und weltweite Vernetzen der BGE-Gruppierungen fördern und bietet eine gute Gelegenheit, BGE-Initiativen zu gründen bzw. zu reaktivieren.

F12 [20-12] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

Initiative Grundeinkommen Berlin mit Logo auf www.ebi-grundeinkommen.de

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass die Initiative Grundeinkommen Berlin mit Logo auf der Webseite der deutschen Kampagnenseite zur Europäischen Bürgerinitiative (EBI) Grundeinkommen 2020/2021 www.ebi-grundeinkommen.de analog anderer Unterstützer erscheint.

Begründung:

Die Initiative Grundeinkommen Berlin hat vor, sich nach ihren Möglichkeiten für die EBI Grundeinkommen Mai 2020 bis Mai 2021 einzusetzen. Als Logo für die Initiative Grundeinkommen Berlin kann entweder nur das Quadrat (mit integriertem Kürzel „Ini-BGE Berlin“) oder das Quadrat (mit integriertem Kürzel „Ini-BGE Berlin“) und zusätzlichem Langnamen „Initiative Grundeinkommen Berlin“ <https://grundeinkommenberlin.files.wordpress.com/2017/08/ini-bge-logo-8-quadrat-banner.png> und als mit dem Logo verknüpfter Link www.grundeinkommen-berlin.de verwendet werden.

F13 [20-13] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

[Statuten] NGE als Abkürzung für Netzwerk Grundeinkommen

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, in der Präambel der Statuten des Netzwerks Grundeinkommen nach den ersten drei Worten („Das Netzwerk Grundeinkommen“) eine offizielle Abkürzung des Netzwerk Grundeinkommen „NGE“ in Klammern einzufügen, so dass es heißt „Das Netzwerk Grundeinkommen (NGE) [...]“. Des Weiteren soll diese Abkürzung mindestens auf der Webseite im Impressum www.grundeinkommen.de/impressum/ erwähnt werden.

Begründung:

Häufig ist die Formulierung „Netzwerk Grundeinkommen“ zu lang und dann wäre es schön, auf eine offizielle Abkürzung z.B. „NGE“ zurückgreifen zu können, statt auf inoffizielle Varianten wie „NW GE“ oder „NBGE“ oder „NW BGE“ oder „NWBGE“ oder „NW-BGE“ etc. Eine konkrete Präferenz besteht seitens der Initiative Grundeinkommen Berlin nicht außer, dass es 3-6 Zeichen und kein Leerzeichen sein sollten. Insofern sind Alternativen Willkommen.

F14 [20-14] (eingereicht von der Initiative Grundeinkommen Berlin):

Ergänzung des Statuts der Online-Redaktion des Netzwerks Grundeinkommen

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass das Statut der Online-Redaktion des Netzwerks Grundeinkommen um einen Punkt „3a. Zur Veröffentlichung eingereichte Beiträge von Organisationen bedürfen keines Autornamens, wenn stattdessen der Name der Organisation als Unterzeichner des Beitrages verwendet werden soll.“ ergänzt wird.

Begründung:

Das Statut der Online-Redaktion des Netzwerks Grundeinkommen www.grundeinkommen.de/netzwerk/redaktion/ bzw. direkt www.grundeinkommen.de/content/uploads/2014/08/redaktion_statut_140803.pdf sieht zwar nicht explizit vor, dass an den Netzwerkrat bzw. Online-Redaktion des Netzwerks Grundeinkommen zur Veröffentlichung auf der Webseite www.grundeinkommen.de des Netzwerk Grundeinkommen eingereichte Beiträge einen vollständigen Vor- und Nachnamen eines Autors als Unterzeichner beinhalten müssen; allerdings wurde dies bisher in den internen Regeln so gehandhabt, so dass Beiträge ohne Autorennamen nicht veröffentlicht wurden. Dies macht aber häufig bei Beiträgen von Organisationen keinen Sinn, einen Autor angeben zu müssen, den es schlichtweg bei einer Gemeinschaftsarbeit nicht immer gibt. Den Überbringer dieses Gemeinschaftsbeitrages oder eine Vielzahl von Mitwirkenden (die gegebenenfalls gar nicht öffentlich genannt werden wollen) dann als „Autor“ oder in einer anderen Funktion anzugeben, ist ebenfalls nicht zielführend. Insofern sollte es ausreichend sein, einfach nur die Organisation selbst als Unterzeichner angeben zu können.

F18 [20-18] (eingereicht von Gerhard Seedorff):

Einrichtung einer Aktionsgruppe zur Herstellung von YouTubes

Ich beantrage die Einrichtung einer Aktionsgruppe zur Herstellung von YouTubes mittels regelmäßiger Telefonkonferenzen der interessierten Mitglieder und einer Emailadresse, über die auch schriftlich kommuniziert wird und die Fortschritte festgehalten werden können.

Als Aufgabe schlage ich die Herstellung einer YouTube-Serie vor, die den Unterschied des Ist-Zustandes des Lebens von 3-Jährigen, 6-Jährigen, 10-Jährigen, 16- bis 18-Jährigen, 24-Jährigen und 67-Jährigen heute gegen den Wunschzustand eines Lebens mit Grundeinkommen nach unseren Vorstellungen darstellt und deutlich macht.